I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 296/82 DER KOMMISSION

vom 5. Februar 1982

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1401/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Butteroil an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981 (2), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprogramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Butteroilmengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (4), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungsnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Februar 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81	
2. Empfänger	WEP	
3. Bestimmungsland	Ägypten	Pakistan
4. Gesamtmenge der Partie	147 t	42 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	belgische	
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Egypt 644 Exp / Butteroil / Alexandria / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme"	„Pakistan 2149 / Butteroil / Karachi / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme"
9. Lieferfrist	Lieferung so schnell wie möglich, spätestens jedoch am 28. Februar 1982	Lieferung im März 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält	
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	—	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	C	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81	
2. Empfänger	Komoren	
3. Bestimmungsland		
4. Gesamtmenge der Partie	60 t	40 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	niederländische	
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Don de la Communauté économique européenne aux Comores"	
9. Lieferfrist	Verschiffung im März 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Moroni (Abladen auf Kai oder Leichter)	Entladehafen Mutsamudu (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	Ministère de l'économie, des finances et du plan, Service de la gestion des aides internationales, Moroni, Grande Comore (télex: 219 MAERFIC KO)	
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Bezeichnung der Partie	E
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81
2. Empfänger	Guinea-Bissau
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	175 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Don da Comunidade económica europeia a Republica da Guine-Bissau"
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich und spätestens bis zum 28. Februar 1982
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Bissau (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	Comissario de Estado, Industria e Artesanato, Caixa Postal 85, Bissau
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Bezeichnung der Partie	F	G
1. Angewandte Verordnungen des Rates:		
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)	
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81	
2. Empfänger	UNRWA	
3. Bestimmungsland	Israel	Jordanien
4. Gesamtmenge der Partie	75 t	90 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische	
6. Herkunft des Butteroils	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden	
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (2)	siehe Vermerk (4)	
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Gift of the European Economic Community to UNRWA / For free distribution to Palestine refugees"	
9. Lieferfrist	Verschiffung im März 1982	
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Ashdod (5) (Abladen auf Kai oder Leichter)	Entladehafen Aqaba (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (3)	General Superintendance Co. on behalf of UNRWA, Ashdod, Israel	Field Supply and Transport Officer, Jordan, PO Box 484 UNRWA, Amman, Jordan
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe	
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—	

Vermerke

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Andere als die im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(3) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort"; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(4) In vollgefüllten, unter Stickstoffatmosphäre luftdicht verschlossenen neuen Metallfässern mit Spundlöchern, die innen mit einem für die menschliche Ernährung unschädlichen Lack versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet, mit einem Nettoinhalt von 190 bis 200 kg (im Angebot anzugeben). Die Stoßfestigkeit der Fässer muß für einen langen Seetransport ausreichend sein. Die Metallfässer dürfen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit weder der menschlichen Gesundheit schaden noch eine Farb-, Geschmacks- oder Geruchsveränderung ihres Inhalts verursachen. Der Verschluß der Fässer muß vollkommen dicht sein.

(5) Der Zuschlagsempfänger hat das Erzeugnis in 20 Fuß langen Containern zu liefern.